

Praktikantenvertrag

zwischen

Frau / Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

ggf. vertreten durch _____ (Erziehungsberechtigte(r))

und

Firma _____

wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung im Schwerpunkt Bautechnik / Elektrotechnik / Metalltechnik / Mechatronik (nicht zutreffenden Schwerpunkt bitte durchstreichen) der Fachoberschule – Technik – Klasse 11 geschlossen. Hierdurch wird kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder Arbeitsverhältnis eingegangen.

1.

Frau / Herr _____ leistet während des Besuchs der 11. Klasse der Fachoberschule – Technik – in der Zeit vom 01.08. 20__ bis 31.07. 20__ (Ausbildungszeit) ein schulbegleitendes Praktikum bei der Firma _____ (Ausbildungsstelle) ab.

Zu Beginn der praktischen Ausbildung erhält die Praktikantin / der Praktikant einen **Ausbildungsplan**, aus dem sich der Ablauf des Praktikums im Einzelnen ergibt. Der Ausbildungsplan wird von der Ausbildungsstelle erstellt und kann sich an dem Ausbildungsplan eines Auszubildenden für einen technischen Beruf im 1. Ausbildungsjahr orientieren. Der Ausbildungsplan ist der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen.

Für das Praktikum gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Vertrages sowie die vom Niedersächsischen Kultusministerium erlassenen **Rechtsvorschriften** (§2 Abs. 1 der Anlage 5 zu §33 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) und Nr. 7.1.2 des Ersten Abschnitts der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) sowie Nr. 1 in den Hinweisen zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Praktikumsregelungen).

2.

Das Praktikantenverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen früher beendet werden.

Die ersten sechs Wochen des Praktikums gelten als **Probezeit**. Während der Probezeit können beide Parteien jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dies ist schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde möglich. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der kündigenden Partei die Fortsetzung des Praktikantenvertrages nicht zugemutet werden kann. Die Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

3.

Die Praktikantin / der Praktikant verpflichtet sich,

- den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm im Rahmen der Ausbildung gegeben werden,
- die ihr / ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
- die Ordnung in der Ausbildungsstelle zu beachten und Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen der Ausbildungsstelle pfleglich zu behandeln,
- über Einrichtungs-/Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten Stillschweigen zu wahren,
- bei Fernbleiben von der Ausbildung die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, bis zum vierten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
- die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften (z.B. Unfallverhütungsvorschriften, Hygienevorschriften, Betriebsordnungen) einzuhalten.

Verletzt die Praktikantin / der Praktikant schuldhaft die ihr / ihm obliegenden Pflichten, so hat sie / er der Firma den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4.

Die Schülerin / der Schüler ist nur an den Tagen des Schulbesuches auf dem Schulweg und in der Schule durch die gesetzliche Unfallversicherung (GUV) versichert. **An den Praktikumstagen muss die Ausbildungsstelle die Praktikantin / den Praktikanten z. B. über seine Berufsgenossenschaft gegen Unfall versichern.** Bei Abschluss des Praktikantenvertrages ist darauf unbedingt zu achten.

5.

Um in die Klasse 12 der Fachoberschule (FOT12) versetzt zu werden, sind **40 Wochen á 24 h = 960 h (Mindestumfang) praktische Tätigkeiten** im gewählten Schwerpunkt **nachzuweisen** (bei einer Regelarbeitszeit von 8 h/Tag und 3 Praktikumstagen/Woche = 24 h). Der Besuch der Schule in der Schulform FOT11 erfolgt an den anderen 2 Tagen der Woche.

Urlaub kann nur in den Schulferien genommen werden.

Die Arbeitszeit der Praktikantin / des Praktikanten sollte der des Betriebes entsprechen, dabei sind jedoch ggf. die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Bei wechselnden Arbeitszeiten ist darauf zu achten, dass der Gesamtumfang des Praktikums mindestens 960 h betragen muss.

Entschuldigte Fehltage, zum Beispiel durch attestierte Krankheit, zählen grundsätzlich als absolvierte Praktikumszeiten. Die Ausbildungsstelle entscheidet im Einzelfall nach eigenem Ermessen die Anrechnung der Stunden.

Der Praktikant / die Praktikantin kann **in den Schulferien** weitere Stunden absolvieren – auch an den freien Schultagen. Die Ausbildungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit der Praktikantin/dem Praktikanten, in welchen Zeiten die 960 h erfüllt werden.

Auf die Arbeitszeit wird die Zeit des schulischen Unterrichts nicht angerechnet.

6.

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Praktikantin / den Praktikanten durch eine fachliche dafür qualifizierte Person in den Tätigkeiten der Ausbildungsstelle einzuführen und fachlich anzuleiten.

Die Praktikantin / der Praktikant führt ein **Berichtsheft**, in das sie / er die bei den einzelnen Ausbildungsstellen vermittelten grundlegenden Kenntnisse und die wesentlichen von ihr / ihm ausgeführten Arbeiten einträgt. Das Führen des Berichtsheftes orientiert sich an den in den vergleichbaren Ausbildungsberufen geführten Berichtsheften.

7.

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses stellt die Ausbildungsstelle eine **Bescheinigung** über Art und Dauer des Praktikums sowie die verrichteten Tätigkeiten und erworbenen Kompetenzen aus.

Ort, Datum

(Ausbildungsstelle)

(Praktikantin / Praktikant)

(gesetzlicher Vertreter der Praktikantin / des Praktikanten)